

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Karl und Frau Justina Helmreich, 3920 Thail Nr.47
2. Herrn Josef und Frau Angela Oberreither, 3920 Thail Nr.2
3. Herrn Leopold und Frau Maria Hahn, 3920 Thail Nr.22
4. Herrn Josef und Frau Leopoldine Huber, 3920 Thail Nr.7
5. den Herrn Bürgermeister in Groß-Gerungs

9-N-8014/7

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

23. September 1980

Betrifft

Felsblock "Opferstein" mit umliegenden Felsbildungen in der KG.Thail,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), das turmartige Granitfelsgebilde "Opferstein" mit den umliegenden Felsbildungen auf den Parz.Nr.1157 und 1167, KG. Thail, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar der Umkreis von 70 m um das Waldstück, Parz.Nr.1157 und 1167, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Davon sind die Parz.Nr.1165, 1169, 1171, 1172 (nur nördlich des "Opfersteines") und 1178, KG. Thail, betroffen.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. wird im Bereich der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Grundstücke die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Felssprengungen gestattet. Auf Parz.Nr.1172 wird weiters die Entfernung kleinerer Felsbildungen gestattet, wofür jedoch vorher eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl einzuholen ist.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat mit Gutachten vom 28. Februar 1980 festgestellt, daß der "Opferstein" mit den im selben Waldstück liegenden Felsen eindeutig ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von hohem Interesse und außergewöhnlicher Ausprägung darstellt sowie daß die Wirkung dieser Felsgruppe durch den unmittelbaren Umgebungsbereich wesentlich mitbestimmt wird.

Dagegen hat der Miteigentümer der Parz.Nr. 1171 und 1172 eingewendet, daß die Felsen auf seinen Grundstücken die Bewirtschaftung wesentlich erschweren und er daher beabsichtige, die Felsen zu sprengen.

Die übrigen Grundeigentümer, die Gemeinde Groß-Gerungs und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz haben keine Einwände gegen die Unterschutzstellung eingebracht.

Zur Stellungnahme des Herrn Huber hat der Amtssachverständige am 16. September 1980 festgestellt, daß die Felsbildungen auf den Grundstücken 1171 und 1172, die dem mitgeschützten Umgebungsbereich zuzuzählen sind, für die Wirkung des Naturdenkmales als landschaftlich wesentlich mitbestimmend von großer Bedeutung sind und aus der Unterschutzstellung nicht ausgeklammert werden können. Allerdings hat der Amtssachverständige in diesem Gutachten die Ansicht vertreten, daß kleinere, wirtschaftsbehindernde Felsbildungen geringerer Bedeutung entfernt werden könnten.

Es konnte daher dem Ersuchen des Grundeigentümers in diesem Umfang stattgegeben werden, wobei es erforderlich erschien, eine allfällige Sprengung von Felsbildungen an eine Bewilligung der Behörde zu knüpfen.

Im übrigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

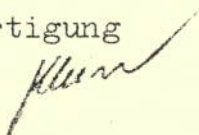
Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu N-80385/2

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





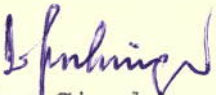
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8014/7

27. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Beilagen

ZTW3-N-04105/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

- Bezug

BearbeiterIn

Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

14.10.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Opferstein in der KG Thail“, Teilwiderruf und Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das Grundstück Nr. 1168 in der KG Thail zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales „Opferstein in der KG Thail“ (Bescheid vom 23.9.1980, Zl. 9-N-8014/7).

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung des Grundstückes Nr. 1165 in der KG Thail zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales „Opferstein in der KG Thail“ (Bescheid vom 23.9.1980, Zl. 9-N-8014/7).

Rechtsgrundlagen:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 68 Abs. 2 AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 23.9.1980, Zl. 9-N-8014/7, wurde das turmartige Granitfelsengebilde „Opferstein“ mit den umliegenden Felsbildungen auf den Parz.Nr. 1157 und 1167 in der KG Thail zum Naturdenkmal erklärt.

Gleichzeitig wurde der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar der Umkreis von 70 m um das Waldstück, Parz.Nr. 1157 und 1167, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Davon sind die Parz.Nr. 1165, 1169, 1171, 1172 (nur nördlich des „Opfersteines“) und 1178 in der KG Thail betroffen.

Bei der elektronischen Erfassung für das Naturschutzbuch ist das Amt der NÖ Landesregierung auf Widersprüchlichkeiten im Bescheid gestoßen (Grundstücke Nr. 1165 und 1168) und hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Klärung ersucht.

Wie auf einem aktuellen Katasterplan ersichtlich ist, liegt das Grundstück Nr. 1165 außerhalb des Umkreises von 70 m um das Waldstück und sind laut Erhebungen des Amtssachverständigen für Naturschutz auch keine schützenswerten Felsbildungen vorhanden. Das Grundstück Nr. 1168 liegt innerhalb des 70 m Umkreises um das Waldstück und auf diesem Grundstück befinden sich laut Amtssachverständigen für Naturschutz im Nordteil dieses Grundstückes schützenswerte Felsbildungen. Sie liegen neben dem vorbeiführenden Feldweg, auf dem ein Wanderweg angelegt ist, und sind sehr markant. Diese Felsbildungen sollten laut Amtssachverständigen für Naturschutz zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales erklärt werden.

Es dürfte sich im Bescheid vom 23.9.1980 offensichtlich um einen Irrtum gehandelt haben, der aufgrund einer Planskizze vom 27.2.1980, in dem die Grundstücke Nr. 1165 und 1168 falsch eingezeichnet sind, zustande gekommen ist.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Frau Silvia Maria Parnet, Auf der Alm 8, 2500 Baden
2. Herrn und Frau Andreas und Eva Helmreich, Thail Nr. 47, 3920
3. Stadtgemeinde Groß Gerungs z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 3920
Groß Gerungs
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Karl und Frau Justina Helmreich, 3920 Thail Nr.47
2. Herrn Josef und Frau Angela Oberreither, 3920 Thail Nr.2
3. Herrn Leopold und Frau Maria Hahn, 3920 Thail Nr.22
4. Herrn Josef und Frau Leopoldine Huber, 3920 Thail Nr.7
5. den Herrn Bürgermeister in Groß-Gerungs

9-N-8014/7

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

23. September 1980

Betrifft

Felsblock "Opferstein" mit umliegenden Felsbildungen in der KG.Thail,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), das turmartige Granitfelsgebilde "Opferstein" mit den umliegenden Felsbildungen auf den Parz.Nr.1157 und 1167, KG. Thail, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar der Umkreis von 70 m um das Waldstück, Parz.Nr.1157 und 1167, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Davon sind die Parz.Nr.1165, 1169, 1171, 1172 (nur nördlich des "Opfersteines") und 1178, KG. Thail, betroffen.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. wird im Bereich der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Grundstücke die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Felssprengungen gestattet. Auf Parz.Nr.1172 wird weiters die Entfernung kleinerer Felsbildungen gestattet, wofür jedoch vorher eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl einzuholen ist.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat mit Gutachten vom 28. Februar 1980 festgestellt, daß der "Opferstein" mit den im selben Waldstück liegenden Felsen eindeutig ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von hohem Interesse und außergewöhnlicher Ausprägung darstellt sowie daß die Wirkung dieser Felsgruppe durch den unmittelbaren Umgebungsbereich wesentlich mitbestimmt wird.

Dagegen hat der Miteigentümer der Parz.Nr. 1171 und 1172 eingewendet, daß die Felsen auf seinen Grundstücken die Bewirtschaftung wesentlich erschweren und er daher beabsichtige, die Felsen zu sprengen.

Die übrigen Grundeigentümer, die Gemeinde Groß-Gerungs und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz haben keine Einwände gegen die Unterschutzstellung eingebracht.

Zur Stellungnahme des Herrn Huber hat der Amtssachverständige am 16. September 1980 festgestellt, daß die Felsbildungen auf den Grundstücken 1171 und 1172, die dem mitgeschützten Umgebungsbereich zuzuzählen sind, für die Wirkung des Naturdenkmales als landschaftlich wesentlich mitbestimmend von großer Bedeutung sind und aus der Unterschutzstellung nicht ausgeklammert werden können. Allerdings hat der Amtssachverständige in diesem Gutachten die Ansicht vertreten, daß kleinere, wirtschaftsbehindernde Felsbildungen geringerer Bedeutung entfernt werden könnten.

Es konnte daher dem Ersuchen des Grundeigentümers in diesem Umfang stattgegeben werden, wobei es erforderlich erschien, eine allfällige Sprengung von Felsbildungen an eine Bewilligung der Behörde zu knüpfen.

Im übrigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

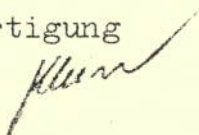
Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu N-80385/2

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8014/7

27. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Beilagen

ZTW3-N-04105/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

- Bezug

BearbeiterIn

Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

14.10.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Opferstein in der KG Thail“, Teilwiderruf und Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das Grundstück Nr. 1168 in der KG Thail zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales „Opferstein in der KG Thail“ (Bescheid vom 23.9.1980, Zl. 9-N-8014/7).

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung des Grundstückes Nr. 1165 in der KG Thail zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales „Opferstein in der KG Thail“ (Bescheid vom 23.9.1980, Zl. 9-N-8014/7).

Rechtsgrundlagen:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 68 Abs. 2 AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 23.9.1980, Zl. 9-N-8014/7, wurde das turmartige Granitfelsengebilde „Opferstein“ mit den umliegenden Felsbildungen auf den Parz.Nr. 1157 und 1167 in der KG Thail zum Naturdenkmal erklärt.

Gleichzeitig wurde der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar der Umkreis von 70 m um das Waldstück, Parz.Nr. 1157 und 1167, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Davon sind die Parz.Nr. 1165, 1169, 1171, 1172 (nur nördlich des „Opfersteines“) und 1178 in der KG Thail betroffen.

Bei der elektronischen Erfassung für das Naturschutzbuch ist das Amt der NÖ Landesregierung auf Widersprüchlichkeiten im Bescheid gestoßen (Grundstücke Nr. 1165 und 1168) und hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Klärung ersucht.

Wie auf einem aktuellen Katasterplan ersichtlich ist, liegt das Grundstück Nr. 1165 außerhalb des Umkreises von 70 m um das Waldstück und sind laut Erhebungen des Amtssachverständigen für Naturschutz auch keine schützenswerten Felsbildungen vorhanden. Das Grundstück Nr. 1168 liegt innerhalb des 70 m Umkreises um das Waldstück und auf diesem Grundstück befinden sich laut Amtssachverständigen für Naturschutz im Nordteil dieses Grundstückes schützenswerte Felsbildungen. Sie liegen neben dem vorbeiführenden Feldweg, auf dem ein Wanderweg angelegt ist, und sind sehr markant. Diese Felsbildungen sollten laut Amtssachverständigen für Naturschutz zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales erklärt werden.

Es dürfte sich im Bescheid vom 23.9.1980 offensichtlich um einen Irrtum gehandelt haben, der aufgrund einer Planskizze vom 27.2.1980, in dem die Grundstücke Nr. 1165 und 1168 falsch eingezeichnet sind, zustande gekommen ist.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Frau Silvia Maria Parnet, Auf der Alm 8, 2500 Baden
2. Herrn und Frau Andreas und Eva Helmreich, Thail Nr. 47, 3920
3. Stadtgemeinde Groß Gerungs z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 3920
Groß Gerungs
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur